

# ZH\_OBERGERICHT UE250146 vom 13. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250146)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250146 du 13 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250146 del 13 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 13. Juni 2024 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Betrugs und konstituierte sich als Privatkläger (Urk. 11/1). Die Anzeige steht im Zusammenhang mit einer zwischen dem Beschwerdegegner und dessen Bruder, C. \_\_\_\_\_, ausgetragenen Schiedssache, in welcher der Beschwerdeführer als Schiedsrichter amtierte. Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, sich im Rahmen des auf den Schiedsspruch folgenden bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens, das sich um das Schiedshonorar drehte (Verfahrens-Nr. 4A\_30/2022), und des darauffolgenden Revisionsverfahrens (Verfahrens-Nr. 4F\_16/2022) diverse strafbare Handlungen begangen zu haben. So soll der Beschwerdegegner, nachdem das Bundesgericht im Beschwerdeverfahren 4A\_30/2022 seinen Antrag um aufschiebende Wirkung abgewiesen hatte, zunächst seine Vertreterin, Rechtsanwältin D. \_\_\_\_\_, dazu veranlasst haben, eine gefälschte Rechnung betreffend die Schiedskosten, lautend auf die E. \_\_\_\_\_ AG, beim Beschwerdeführer zu bestellen. Damit hätten die Schiedskosten in die Buchhaltung der E. \_\_\_\_\_ AG aufgenommen werden sollen. Da der Beschwerdeführer jedoch keine Rechnung gefälscht habe, habe der Vater des Beschwerdegegners, B. \_\_\_\_\_, sodann einen inhaltlich unwahren Buchhaltungsbeleg erstellt. Am 27. April 2022 habe die E. \_\_\_\_\_ AG eine von ihr später als Fehldisposition bezeichnete Zahlung in der Höhe von Fr. 79'600.– auf das Konto der Anwaltskanzlei des Beschwerdeführers getätigt. Der Beschwerdegegner habe somit veranlasst, dass mittels gefälschten Buchhaltungsbelegen die E. \_\_\_\_\_ AG seine privaten Aufwendungen (Schiedshonorar) aus dem Geschäftsvermögen beglichen habe. Damit habe der Beschwerdegegner die öffentliche Hand sowie die E. \_\_\_\_\_ AG geschädigt. Ab dem 27. April 2022 habe der Beschwerdegegner nur noch deswegen vor Bundesgericht prozessiert, um sich bei einer Gutheissung der Beschwerde das aus der E. \_\_\_\_\_ AG herausgeschleuste Geld selbst zuzueignen. Im darauffolgenden Revisionsverfahren 4F\_16/2022 vor Bundesgericht habe dieser sodann betrügerisch bestreiten lassen, dass er zur Zahlung seiner Privatausgaben mit gefälschten Belegen Geld aus der E. \_\_\_\_\_ AG herausgeschleust habe. Durch diesen mutmasslichen Prozessbetrug habe der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer im Betrag von insgesamt Fr. 85'350.– geschädigt (Urk. 2 und Urk. 11/1).

### E. 1.1

Nachdem auf die Beschwerde in Bezug auf die beanzeigten Urkundendelikte nicht einzutreten ist (E. II./2.7), bleibt nachfolgend zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung in Bezug auf den beanzeigten Prozessbetrug zu Recht nicht an die Hand nahm.

## **E. 1.2**

Als Prozessbetrug gilt die arglistige Täuschung des urteilenden Richters durch unwahre Tatsachenbehauptungen der Prozessparteien, die darauf abzielen, ihn zu einem das Vermögen einer Prozesspartei oder Dritter (materiell unbegründet) schädigenden Entscheid zu bestimmen. Es handelt sich um einen strukturellen Sonderfall des Betrugstatbestands gemäss Art. 146 StGB – einen Dreiecksbetrug im Prozessrechtsverhältnis (vgl. dazu den Leitentscheid BGE 122 IV 197 E. 2). 2.

## **E. 2**

Mit Verfügung vom 27. März 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen Betrugs etc. nicht an die Hand (Urk. 3/1 = Urk. 11/5).

### **E. 2.1**

Vorliegend waren im (bundesgerichtlichen) Beschwerdeverfahren 4A\_30/2022 u. a. die vom Beschwerdeführer im Schiedsverfahren AR.2020.3 festgesetzten Verfahrenskosten von total Fr. 96'600.– (Schiedsrichterhonorar inkl. kantalarischer Aufwand) strittig. Da das Bundesgericht auf die Beschwerde eintrat, setzte es sich materiell mit den Kosten auseinander, wobei es diese als offensichtlich übersetzt erachtete und auf Fr. 30'000.– herabsetzte (Urteil des Bundesgerichts 4A\_30/2022 vom 3. Mai 2022 E. 3.4.7 f.). Obwohl der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner vorwirft, im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren sein Beschwerderecht institutionell missbraucht zu haben und seit dem 27. April 2022 kein schutzwürdiges Interesse mehr an seiner Bundesgerichtsbeschwerde gehabt zu haben (Urk. 11/1 Ziff. II./14), bezieht sich der beanzeigte Prozessbetrug nicht auf das Beschwerdeverfahren 4A\_30/2022, sondern auf das Revisionsverfahren 4F\_16/2022. Dies erscheint vor dem Hintergrund, (i) dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner nicht vorwirft, den Irrtum im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bewirkt oder bestärkt zu haben, (ii) dass die im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren geltende Entreichung sich nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf die E.\_\_\_\_ AG bezieht und (iii) des Umstandes, dass das Eintreten auf die Beschwerde alleine nicht zu einem materiell unbegründeten schädigenden Bundesgerichtsentscheid für den Beschwerdeführer führen konnte, als sachlogisch. Entsprechend versucht der Beschwerdeführer, einen Prozessbetrug im Rahmen des von ihm initiierten Revisionsverfahrens 4F\_16/2022 zu konstruieren (vgl. dazu nachfolgend Erw. III./2.2).

### **E. 2.2**

Im Rahmen dieses Revisionsverfahrens habe der Beschwerdegegner nämlich – so der Vorwurf des Beschwerdeführers – mutmasslich betrügerisch bestreiten

- 10 - lassen, dass er zur Zahlung seiner Privatausgaben mit gefälschten Belegen Geld aus der E.\_\_\_\_ AG herausgeschleust gehabt habe (Urk. 2 Ziff. IV./22 und 25). Dazu habe dieser von seiner Rechtsanwältin mutmasslich wortreiche, inhaltlich falsche Rechtsschriften verfassen und zusammen mit mutmasslich inhaltlich unwahren Beweisbeilagen ins Recht legen lassen (Urk. 2 Ziff. IV./26 und 28 sowie Urk. 11 Ziff. III./42).

### **E. 2.3**

Es trifft zwar zu, dass der Ausgang des Revisionsverfahrens für den Beschwerdeführer vermögensrelevante Folgen zeitigte. Wäre er mit seinem Revisionsgesuch durchgedrungen, hätte er betreffend das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren einen Nichteintretensentscheid erwirken können und damit verbunden ein Wiederaufleben der ursprünglich durch ihn festgesetzten Verfahrenskosten. Der Beschwerdeführer übergeht jedoch, dass der von ihm geltend gemachte Irrtum, nämlich das durch das Bundesgericht angeblich verkannte, nicht vorhandene schutzwürdiges Interesse des Beschwerdegegners an der Bundesgerichtsbeschwerde, sich auf das Beschwerdeverfahren bezieht und das Revisionsverfahren dazu dienen sollte, das gestützt auf diesen mutmasslichen Irrtum gefällte Urteil zu revidieren. Dabei sollte die Revision jedoch nicht die Neubeurteilung der Verfahrenskosten, sondern vielmehr ein Nichteintreten und – damit verbunden – ein Wiederaufleben der ursprünglich durch den Beschwerdeführer festgesetzten Verfahrenskosten bewirken. So machte der Beschwerdeführer zu Recht auch nicht geltend, dass das Bundesgericht sich betreffend die Rechtmässigkeit der Verfahrenskosten bzw. seines Honorars in einem Irrtum befunden habe. Bereits vor diesem Hintergrund erweist sich der von ihm geltend gemachte Prozessbetrug als unbegründet, zumal sich die mutmasslichen Täuschungshandlungen sowie der behauptete Irrtum nicht auf die Rechtmässigkeit der Verfahrenskosten und damit auf den geltend gemachten Vermögensschaden beziehen und die Kürzung der Verfahrenskosten nicht als materiell unbegründet betrachtet werden kann.

#### **E. 2.4**

Bleibt zu erwähnen, dass gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG die Revision in Zivilsachen einzig gestützt auf eine bereits im Zeitpunkt der Urteilsfällung existierende Tatsache (unechtes Novum) verlangt werden kann und Tatsachen, die später entstanden sind, also echte Noven, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Entspre-

- 11 - chend hält die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass die Geschehnisse, welche sich nach dem 3. Mai 2022 zugetragen haben, beim Bundesgericht keinen Irrtum hervorrufen konnten (Urk. 3/1 S. 10 f.; Urteil des Bundesgerichts 4F\_16/2022 vom 25. November 2022, E. 2.2 ff.). Dies bleibt so dann auch vom Beschwerdeführer unbestritten bzw. wird seinerseits bestätigt, wobei er in diesem Zusammenhang in seiner Beschwerde darauf hinweist, dass das Bundesgericht gestützt auf die mutmasslich betrügerischen Bestreitungen des Beschwerdegegners den Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG nicht anwenden können (Urk. 2 Ziff. IV./24 f.). Dabei verkennt er, dass das Bundesgericht im Revisionsurteil 4F\_16/2022 gerade nicht auf die mutmasslich unwahren Bestreitungen des Beschwerdegegners, sondern vielmehr auf unstrittige Tatsachen abstellte. So hält es einzig fest: «Sie [die Argumentation/Erklärung des Beschwerdeführers] wird aber vom Revisionsgesuchsgegner 1 [vorliegend Beschwerdegegner] in Abrede gestellt.», weiter erwägt es: «Jedenfalls kann nicht gesagt werden, die vom Revisionsgesuchsteller [vorliegend Beschwerdeführer] vorgetragene Erklärung sei derart zwingend und auf der Hand liegend, dass sie gewissermassen zu einer objektiv gegebenen Tatsache kondensiere.» und begründet dies schliesslich wie folgt (Hervorhebungen redaktionell): «Die Tatsache allein, dass durch die E.\_\_\_\_\_ AG am 26. April 2022 eine Zahlung von Fr. 79'600.– mit dem Vermerk «Schiedssache» auf dem Konto der Anwaltskanzlei F.\_\_\_\_\_ AG einging, belegt nicht, dass der Revisionsgesuchsgegner 1 [vorliegend Beschwerdegegner] zum eigenen rechtswidrigen Vorteil Beschwerde geführt hätte und ihm daher das Rechts-

schutzinteresse abging. Dass der gemäss der angefochtenen Schiedsverfügung geschuldete Betrag bezahlt wurde, ist angesichts der verweigerten aufschiebenden Wirkung folgerichtig. Dass die Zahlung nicht durch den Schuldner, B.\_\_\_\_\_, sondern durch die E.\_\_\_\_\_ AG, also durch eine Dritte, erfolgte, ist nicht per se rechtswidrig und offenbart für sich allein kein treuwidriges Verhalten, das zum Dahinfallen des Rechtsschutzinteresses führen müsste.» (Urteil des Bundesgerichts 4F\_16/2022 vom 25. November 2022, E. 2.4, Urk. 11/2/1 S. 9 f.).

### **E. 2.5**

Nach dem Erwogenen lässt sich festhalten, dass sämtliche beanzeigten Geschehnisse, welche sich nach dem 3. Mai 2022 ereigneten, zum Vornherein keinen Irrtum beim Bundesgericht hervorrufen konnten. Hinzu kommt, dass ohnehin weder

- 12 - zwischen den mutmasslichen Täuschungshandlungen und dem mutmasslichen Irrtum noch zwischen dem mutmasslichen Irrtum und der geltend gemachten Vermögensschädigung ein tatbestandsmässiger Motivzusammenhang auszumachen ist.

### **E. 2.6**

Nach dem Dargelegten ist abschliessend festzuhalten, dass die Beschwerdelegitimation ungenügend begründet wurde. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht. Zudem fehlt es dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den beanzeigten Urkundendelikten an der Geschädigtenstellung. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten. III. 1.

### **E. 3**

Die Einstellungsverfügung vom 27. März 2025 erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig. Dass dies teilweise mit einer anderen Begründung als jene der Staatsanwaltschaft geschieht, ist unerheblich, da die Rechtsmittelinstanz bei ihrem Entscheid nicht an die Begründungen der Parteien gebunden ist (Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Motivsubstitution, mit der ein Sachverhalt mit anderen Argumenten im Ergebnis rechtlich gleich gewürdigt wird, ist zulässig. Ein Gericht kann eine Beschwerde mithin mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. für das Bundesgericht u. a. BGE 137 III 385 E. 3 m. w. H.; vgl. zur Motivsubstitution durch die Beschwerdeinstanz insbes. die Urteile des Bundesgerichts 1B\_1/2020 vom 24. Januar 2020 E. 3.3 sowie 1B\_460/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.1). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.